**Neue Richtlinien für die Verleihung der Sportplakette**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.11.2013 eine Neufassung der Richtlinien für die Verleihung der 1979 gestifteten Sportplakette beschlossen.

Die bisherigen Regelungen zur Auszeichnung von besonderen sportlichen Leistungen gelten unverändert. Allerdings können nach den neuen Richtlinien ab Kalenderjahr 2013 keine Auszeichnungen für „langjährige, ehrenamtliche und erfolgreiche Tätigkeit“ im Sportbereich vorgenommen werden. Die Würdigung dieses Engagements kann künftig im Rahmen der Bürger-Ehrung der Stadt Rottenburg am Neckar erfolgen.

Kulturamt

**Richtlinien für die Verleihung der Sportplakette der Stadt Rottenburg am Neckar**

## 1. Allgemeines

Der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar hat am 05.06.1979 eine Sportplakette gestiftet.

Mit ihr ehrt die Stadt Rottenburg am Neckar Sportler, die besondere sportliche Leistungen in vom Deutschen Olympischen Sportbund bzw. Landessportbund anerkannten Sportarten erbracht haben, und zwar Einzelsportler der Stadt Rottenburg am Neckar, Sportler, die Mitglieder eines Rottenburger Vereines bzw. Schüler einer Rottenburger Schule sind und Mannschaften der Rottenburger Vereine und der Rottenburger Schulen.

Die Sportplakette wird einseitig geprägt, 4 mm stark, versilbert und in zwei verschiedenen Größen hergestellt:

a) Sportplakette für Einzelsportler, Größe 90 mm ∅
*Vorderseite:* Im Mittelfeld Darstellung eines Stadtmotivs. Kranzverzierung – im Rand angeordnet erhaben geprägte Umschrift: – Anerkennung für besondere sportliche Leistungen – *Stadt Rottenburg am Neckar* –
*Rückseite:* Jahreszahl und Namen des/der Geehrten

b) Sportplakette für Mannschaften (s. Ziff. 4), Größe *60* mm ∅
*Vorderseite:* Darstellung eines Stadtmotivs
*Rückseite:* Jahreszahl und Namen des/der Geehrten

## 2. Voraussetzungen für die Verleihung der Sportplakette

2.1 Mit der Sportplakette der Stadt Rottenburg am Neckar werden geehrt:

2.1.1 Sportlerinnen und Sportler, die

2.1.1.1 einen olympischen, Welt-, Europa- oder deutschen Rekord aufgestellt haben,

2.1.1.2 an Olympischen Spielen, Welt- oder Europameisterschaften teilgenommen haben.

2.1.1.3 sich ausgezeichnet haben bei

a) Deutschen Meisterschaften Platz 1 – 6
b) Süddeutsche Meisterschaften Platz 1 – 6
c) Landesmeisterschaften Platz 1 – 3
d) Bezirksmeisterschaften Platz 1

2.1.2 Mannschaften (s. Ziff. 3) bei Mannschaftswettbewerben gemäß Ziff. 2.1.1.3 lit. (a bis c)

2.2 Sportlerinnen, Sportler und Mannschaften (s. Ziff. 3), die in der deutschen und Landes – Jahresbestenliste geführt werden:
2.2.1 Deutsche Jahresbestenliste Platz 1 – 6
2.2.2 Landes – Jahresbestenliste Platz 1 – 3

2.3 Sportlerinnen, Sportler und Mannschaften (s. Ziff. 3), die Landes- oder Bundessieger beim Wettbewerb – Jugend trainiert für Olympia geworden sind.

2.4 Mannschaften (s. Ziff. 3) – Aktive sowie Jugend A und B, beschränkt sich auf die leistungsstärkste Mannschaft in der jeweiligen Sportart, die den 1. Platz der einzelnen Spielklassen erreicht haben.

**3**. Eine Mannschaft besteht aus der Anzahl von Personen, die die gültige Spielregel der entsprechenden Disziplin vorschreibt.

**4**. Bei Erringung mehrerer Meisterschaften in einem Jahr wird nur 1 Sportplakette verliehen, und zwar für die beste Platzierung. Weitere Leistungen werden in einem Urkundenheft, das mit der Sportplakette ausgehändigt wird, vermerkt.

## 5. Ehrung

5.1 Die erfolgreichen Sportlerinnen und Sportler (s. Ziff. 1 Abs. 2) werden jährlich in einer Feierstunde geehrt. Die Ehrung nimmt der Oberbürgermeister oder ein von ihm beauftragter Vertreter vor.

5.2 Der zu ehrende Personenkreis wird vom städt. Sportamt in Verbindung mit den Vorsitzenden der Sportvereine bzw. der Organisationen vorgeschlagen. Über die vorgeschlagenen Ehrungen und über die Art der Durchführung entscheidet der Oberbürgermeister im Benehmen mit dem städt. Sportamt.

## 6. Schlussbestimmungen

6.1 Diese Richtlinien gelten für die Anerkennung von sportlichen Leistungen ab dem Kalenderjahr 2013.

*6.2* Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung einer Sportplakette besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

6.3 Vorstehende Neufassung der Richtlinien wurden in der Sitzung des Gemeinderats vom 12.11.2013 beraten und beschlossen.